

Bezeichnung der linken Schrauben

Herr E. Donauer befaßt sich in zwei Nummern der „Schweizerischen Uhrmacherzeitung“ mit der Frage der Bezeichnung von linken Schrauben. Das Anbringen eines besonderen Merkmals darf die Fabrikation nicht unrationell machen, außerdem darf der Schraubenkopf sein gutes Aussehen nicht verlieren. Aus verschiedenen Vorschlägen haben sich die Omega-Werke, Biel, den besten heraus-

gesucht: zwei abgerundete, nicht ganz durchlaufende Einschnitte im Schraubenkopf, parallel zum Haupteinschnitt. Ein weiterer, vielleicht annehmbarer Vorschlag ist der „Blauring“: Der Schraubenkopf wird blau angelassen und der obere Teil auf Weiß nachpoliert; der abgeschrägte Schraubenrand bleibt als blauer Ring. Mehrere Vorschläge fordern die Abschaffung der linken Schrauben, andere ihre ausschließliche Verwendung für das auf der Federhauswelle sitzende Sperrrad. (III/838)

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Ab 1. April 1932 sind dem Hausbesitz weitere Erleichterungen bei der preußischen Grundvermögensteuer eingeräumt

Wir hatten in unserem Artikel „Die Vergünstigungen bei der Grundvermögensteuer im Vergleich zu denen bei der Hauszinssteuer“ in Nr. 16 der UHRMACHERKUNST betont, daß mit Rücksicht auf die bedenkliche Zunahme nicht genutzter Räume die Weitererhebung der Grundvermögensteuer wirtschaftlich unverständlich sei. Mit Wirkung vom 1. April 1932 ab ist nun endlich dieser auf längere Zeit ganz und gar untragbaren steuerlichen Belastung des ohnehin bedrängten Hausbesitzes durch weitere Erleichterungen bei der Grundvermögensteuer Rechnung getragen. Die neuen Steuervergünstigungen kommen insbesondere in Frage

1. bei unverschuldetem Leerstehen von Mieträumen;
2. bei Billigervermietung und Mietausfall.

Zu 1: Hier konnte bisher schon der staatliche Zuschlag zur Grundvermögensteuer gestundet und niedergeschlagen werden, allerdings in der Regel auch nur, wenn die Räume ein Jahr unbenutzt waren. Diese wohl nicht immer gestellte Bedingung fällt zunächst überhaupt weg. Daneben kann vom 1. April 1932 ab die Hälfte der auf die leerstehenden Räume entfallenden eigentlichen staatlichen Grundvermögensteuer erlassen oder mit dem Ziel der Niederschlagung gestundet werden. Voraussetzung bleibt jedoch, daß die auf die leerstehenden Räume nach dem Verhältnis der Friedensmietwerte entfallende Steuer mehr als ein Fünftel der veranlagten Grundvermögensteuer des Gesamtobjekts ausmacht.

Beispiel: Angenommen, die Grundvermögensteuer eines Hausgrundstückes beträgt monatlich 20 RM, und es entfallen hiervon 10 RM, also mehr als ein Fünftel, auf die leerstehenden Räume.

Zu stunden und niederschlagen bzw. zu erlassen sind:

- 10 RM des staatlichen Zuschlags,
- 5 „ der Grundvermögensteuer,
- 48 „ der 96 RM betragenden Hauszinssteuer.

Würden anstatt der oben angenommenen 10 RM nur z. B. 4 RM auf leerstehenden Mietraum entfallen, so käme ein Erlaß der Grundvermögensteuer nicht in Betracht, da der anteilige Steuerbetrag nur 20%, also nicht mehr als ein Fünftel der Gesamtgrundvermögensteuer ist. Der staatliche Zuschlag sowie die Hauszinssteuer wird indessen in gleicher Weise wie vorher behandelt.

Zu 2: Werden Wohn- oder Geschäftsräume zu einem geringeren Preise als dem der gesetzlichen Miete abgegeben, oder kann der Vermieter die vereinbarte Miete ganz oder teilweise vom Mieter nicht erhalten, so kann ein Teilbetrag des staatlichen Zuschlags, der nach dem Verhältnis des Mietunterschiedsbetrages zur gesetzlichen Miete zu berechnen ist, gestundet und niedergeschlagen werden.

Diese prozentuale Vergünstigung bestand bisher in solchen Fällen nur hinsichtlich der Hauszinssteuer, war aber nicht auf den staatlichen Zuschlag zur Grundvermögensteuer ausgedehnt.

Erlaß sowie Stundung mit Niederschlagung der Staatssteuern gelten stets nur für die Dauer des Vorliegens der Voraussetzung für die Steuererleichterungen und werden längstens bis zum Schluß des Rechnungsjahrs gegen Widerruf gewährt. Für die Gemeindezuschläge zur Grundvermögensteuer haben sie zwangsläufige Geltung nur für den Fall unter 1; also nur bei unverschuldetem Leerstehen von Wohn- und gewerblichen Räumen wirken die gewährten Vergünstigungen entsprechend auch auf die Gemeindezuschläge.

Ablehnung eines zur Buchprüfung herangezogenen Sachverständigen

Den Finanzämtern sowie den Gewerbesteuerausschüssen steht das Recht zu, Sachverständige auszuwählen und zu Buchprüfungen heranzuziehen. Im allgemeinen haben die Veranlagungsbehörden die Person, die sie mit einer Buchprüfung beauftragen wollen, dem Steuerpflichtigen mitzuteilen. Befürchtet dieser von der Tätigkeit des zugezogenen Buchprüfers die Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses oder Schaden für seine geschäftliche Tätigkeit, so ist Ablehnung zulässig. Wird seinem Antrag auf Ablehnung nicht stattgegeben, so kann der Steuerpflichtige beantragen, daß die Buchprüfung auf seine Kosten durch besondere Sachverständige vorgenommen wird. Personen, die hierzu bereit und geeignet sind, hat er gleichzeitig zu bezeichnen.

Dem Gewerbetreibenden steht also — ausgenommen allerdings stets die Fälle, wo Gefahr im Verzuge liegt — unter den angegebenen Voraussetzungen ein Ablehnungsrecht zu, und er ist, selbst wenn sein Antrag abgelehnt ist, befugt, die Prüfung auf seine Kosten durch besondere Sachverständige vornehmen zu lassen. Solange über den Antrag der Ablehnung nicht entschieden ist, kann eine Anordnung unter Androhung einer Zwangsstrafe auf Vorlage von Geschäftsbüchern an einen abgelehnten Bücherrevisor nicht erlassen, und wenn bereits erlassen, auch nicht aufrecht erhalten werden. Solange das Ablehnungsverfahren noch schwebt, braucht dem abgelehnten Buchprüfer auch keine Auskunft erteilt zu werden, denn sonst würde das dem Steuerpflichtigen zustehende Recht auf Ablehnung eines Sachverständigen hinfällig gemacht werden können.

Wann ist eine Neuveranlagung bei der Gewerbesteuer gerechtfertigt?

Wenn Tatsachen vorliegen, die eine Neuveranlagung rechtfertigen, dann ist der Gewerbesteuerausschuß be-